

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1903.**

**XXIII. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 5. Dezember 1903.

**31.**

### Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 28. November 1903, Zahl 32417,

mit welcher die Bestimmungen des § 1, lit. b) und lit. c) der h. o. Kundmachung vom 9. Juni 1902, Z. 15048 (L.-G.-Bl. Nr. 16), betr. die Sonntagsruhe in den gewerblichen Betrieben, und jene der Kundmachung vom 21. Juni 1903, Z. 15172 (L.-G.-Bl. Nr. 22), teilweise abgeändert werden.

§ 1, lit. b) der Kundmachung vom 9. Juni 1902, Z. 15048, sowie der erste und zweite Absatz der Kundmachung vom 21. Juni 1903, Z. 15172, werden aufgehoben und verordnet:

„b) Friseure, Rasire und Perückenmacher.“

„Die Sonntagsarbeit ist im Stadtgebiete von Triest (ausschließlich des Territoriums) während des ganzen Jahres bis zwei Uhr nachmittags, in den übrigen Ortschaften bis 3 Uhr nachmittags gestattet.“

„Außerhalb des Stadtgebietes von Triest ist während der Faschingszeit die Arbeit den ganzen Sonntag gestattet.“

„Während der Sommermonate Juli und August beginnt die Sonntagsruhe in der Stadt Görz bereits um 12 Uhr mittags.“

Der Absatz des § 1, lit. c), Bäcker, beginnend mit „a) Erzeugung“ und endigend mit dem Worte „werden“, wird aufgehoben und hat in Zukunft zu lauten:

„Im Stadtgebiete und im Territorium von Triest ist die Arbeit am Sonntag bis 1 Uhr morgens und von 10 Uhr abends an gestattet, so daß die Gewährung der Ersatzruhe im Sinne des § 3 der erstzitierten Kundmachung entfällt. In den übrigen Ortschaften ist die Arbeit bis 7 Uhr früh und von 10 Uhr abends an gestattet; jedoch kann je ein Arbeiter pro Betrieb in der Zeit von 7 bis 7 1/2 Uhr abends zur Bereitung des Sauerteiges verwendet werden.“

Der k. k. Statthalter:

**Goëß** m. p.